

060 – ÖR – I

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammthorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht aus 20
fortlaufend nummerierten Seiten.

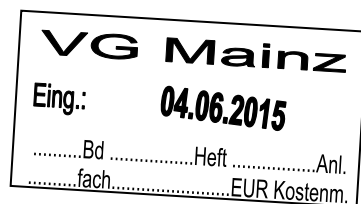
Es wird gebeten, die Vollständigkeit des
Textes vor der Bearbeitung zu prüfen.

Der Aufgabentext ist mit Ihrer GPA-
Nummer zu versehen und zusammen mit
der Bearbeitung abzugeben.

Rechtsanwalt Willi Kaiser

Rechtsanwalt Kaiser, Dr.-Martin-Luther-King-Weg 2, 55122 Mainz

An das
Verwaltungsgericht
Ernst-Ludwig-Str.9
55116 Mainz



Interessenschwerpunkte

- Strafrecht
- Sportrecht
- Verwaltungsrecht

Dr.-Martin-Luther-King-Weg 2
55122 Mainz

Tel.: 06131 / 123 456

Fax: 06131 / 123 457

E-Mail: soforthilfe@kaiserdesrechts.de

Mein Zeichen: 272/15

Mainz, den 3. Juni 2015

Klage

des Herrn Benno Lohmeyer, Konventstraße 8, 67547 Worms,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter: RA Willi Kaiser, Dr.-Martin-Luther-King-Weg 2,
55122 Mainz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Mainz, Valenciaplatz 2, 55118 Mainz,

– Beklagter –

wegen: Aufenthaltsverbots

Namens und im Auftrag meines Mandanten wird beantragt,

- 1. festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 22. April 2015, AZ. 14457/15, gegenüber dem Kläger rechtswidrig war,**
- 2. die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers für das Widerspruchsverfahren gegen die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22. April 2015 für notwendig zu erklären.**

Begründung

I.

Der Kläger ist ein unbescholtener und bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getretener Bürger. Er ist glühender Anhänger des Fußballbundesligisten 1. FSV Mainz 05 und Gründungsmitglied der Gruppierung „MultraZ 05“. Gegen diese und andere Gruppierungen der Fan- bzw. Ultraszene läuft derzeit bundesweit eine beispiellose, von den Vertretern des kommerzialisierten Verbandsfußballs geführte Schmutzkampagne. Normale Fußballfans, die buchstäblich „ihr letztes Hemd“ für ihren Verein geben würden, werden kriminalisiert und von den Spielen ferngehalten, während neureiche Modofans, die noch nicht einmal die Namen der meisten Spieler kennen und denen das Sehen und Gesehenwerden in der VIP-Lounge das Wichtigste ist, hofiert werden.

Dies alles wäre schon schlimm genug; jetzt lässt sich aber auch noch der Staat vor den Karren dieser Interessengruppen spannen, indem er – im vermeintlichen Sicherheitsinteresse – ganze Städte hermetisch vor den treuesten Fußballfans abriegelt und diese aussperrt wie Hunde vor Supermärkten. Damit muss Schluss sein!

II.

Konkret richtet sich die Klage gegen die am 23. April 2015 in der Mainzer Allgemeinen Zeitung abgedruckte Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22. April 2015 betreffend das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt am 16. Mai 2015, beigelegt als

– Anlage K 1 –.

Diese ist bereits deshalb rechtswidrig, weil sie nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde. Nicht jeder liest die Mainzer Allgemeine Zeitung; in der circa 50 km von Mainz entfernten Heimatstadt des Klägers (Worms) liest sie vielmehr fast

niemand! In der – dort weitverbreiteten – Wormser Zeitung stand kein Sterbenswörtchen von der Allgemeinverfügung des Beklagten.

Ungeachtet des Umstands, dass man sich als kundiger Leser schon aus diesen formellen Gründen sehr schwer tun muss, das vom Beklagten verfasste Pamphlet überhaupt als Allgemeinverfügung anzusehen, ist diese jedenfalls nicht hinreichend bestimmt und auch deshalb rechtswidrig. Wann gehört jemand zum Fanumfeld des 1. FSV Mainz 05?

Die Anordnung eines Aufenthaltsverbots bedarf in einem Rechtsstaat zudem – Gott sei Dank – eines triftigen Grundes. Ein solcher ist der Allgemeinverfügung vom 22. April 2015 aber beim besten Willen nicht zu entnehmen. Sie stützt sich nämlich einzig und allein darauf, dass den betroffenen Personen ein bundesweites Stadionverbot entsprechend den Richtlinien des Deutschen Fußballbundes zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden: SVRL) auferlegt wurde.

Solche Stadionverbote sind aber ganz sicher kein objektives Kriterium, auf das sich ein Aufenthaltsverbot stützen ließe. Sie beruhen nämlich, ob bundesweit oder nicht, ausschließlich auf der Ausübung des privaten Hausrechts der jeweiligen Vereine und Verbände. Der DFB mag zwar der größte Fußballverband Europas sein, aber eine irgendwie geartete Kompetenz, eine für die Verwaltung bindende Einschätzung der – vermeintlichen – Gefährlichkeit bestimmter Fußballfans abzugeben, hat er ganz sicher nicht. Rechtsgrundlage und Zweck der Stadionverbote werden auch bereits aus § 1 SVRL deutlich.

Beweis: Auszug aus den Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, beigelegt als

– Anlage K 2 –.

Wie geradezu grotesk es ist, wenn sich die Polizeibehörden zur Begründung eines Aufenthaltsverbots allein auf ein Stadionverbot stützen, zeigt auch ein Blick in § 4 Abs. 3 SVRL. Dort wird nämlich deutlich, dass die Vereine und Verbände ihre Erkenntnisse im Wesentlichen von den Ermittlungsbehörden beziehen. Woher sonst sollen sie nämlich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfahren? Die Behörden begründen das Aufenthaltsverbot mithin letztlich mit ihren eigenen Informationen, ohne diese offenzulegen.

Beweis: Auszug aus den Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, bereits vorgelegt als

– Anlage K 2 –.

Hinzu kommt, dass die SVRL vorsehen, dass ein bundesweites (überörtliches) Stadionverbot bereits bei der bloßen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausgesprochen werden soll (§ 4 Abs. 3 SVRL), und zwar für die Dauer von 2 Jahren oder mehr (§ 5 Abs. 2 SVRL). Hoch lebe die Unschuldsvermutung!

Selbst wenn ein derartiges Verbot – was ich stark bezweifle – zivilrechtlich möglich sein sollte, stellen sich dem Öffentlichrechtler die Haare zu Berge, wenn sich Behörden diese willkürlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der SVRL für die Begründung von Aufenthaltsverboten zu eigen machen. Es ist traurig, dass der Verwaltung hier erst durch die Justiz die Augen geöffnet werden müssen.

Ich will nicht missverstanden werden: Kriminelle gehören nicht ins Stadion (und zwar, was DFB und Behörden gerne vergessen, auch dann nicht, wenn sie viel Geld haben und VIP-Plätze buchen möchten oder selbst im Vorstand beteiligter Vereine sind)! Genauso wenig dürfen normale Fußballfans aber kriminalisiert werden. Der Eingang einer Strafanzeige bzw. die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens können nicht das entscheidende Kriterium für ein Stadionverbot sein. Im Umfeld von Fußballspielen kommt es häufig und schnell zu – oft unbegründeten – Anzeigen. Alleine dem Unterzeichner ist eine erhebliche Anzahl von Verfahren aus dem letzten Jahr bekannt, in denen es nie zu einer Verurteilung kam. In all diesen Verfahren wurden jedoch umgehend überörtliche Stadionverbote ausgesprochen.

Ohne dass es in Anbetracht der Vielzahl der genannten Rechtswidrigkeitsgründe noch darauf ankäme, ist auch der Umfang des Aufenthaltsverbots völlig überzogen. Der Beklagte riegelt quasi das gesamte Mainzer Innenstadtgebiet hermetisch vor den Fußballfans ab (Warum nicht gleich das ganze Bundesland?). Gäbe es tatsächlich einen Grund für das Aufenthaltsverbot als solches, wäre es ausreichend gewesen, dieses auf sicherheitsrelevante Bereiche rund um das Stadion zu beschränken. Der Kläger hätte das Spiel dann – wie üblich – gemeinsam mit den anderen ausgesperrten Fans in unmittelbarer Nähe zum Stadion verfolgen können.

Die rechtswidrige Allgemeinverfügung verletzt den Kläger massiv in seinen elementaren Rechten. Es besteht auch Wiederholungsfahr, denn am 28. November 2015 stehen sich beide Mannschaften erneut in der Coface-Arena gegenüber. Es steht zu befürchten, dass die Polizei zur Herstellung einer vermeintlichen Sicherheit bei dieser Begegnung und anderen „Hochrisikospielen“ wieder mit Kanonen auf Spatzen schießen wird.

III.

Der Antrag Ziffer 2 ist ebenfalls begründet. Der Kläger hat mir noch am 16. Mai 2015, als wir uns im außerhalb der „Sperrzone“ liegenden Stammlokal der „MultraZ 05“ in Mainz-Mombach während des Anschauens des Bundesligaspiels über Stadionverbote unterhielten, von der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung berichtet und mir diese noch am selben Abend zugemailt. Mein Angebot, gegen diese staatliche Willkür vorzugehen, nahm er dankend an. Deshalb legte ich am 18. Mai 2015 gleich als ersten Arbeitsschritt der Woche beim Polizeipräsidium Mainz Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung ein. Dieser ist bislang nicht beschieden. Der Beklagte meint nämlich, der Widerspruch wäre unzulässig und hat mich schon mehrfach aufgefordert, diesen zurückzunehmen. Es gäbe nämlich keinen Fortsetzungsfeststellungswiderspruch im deutschen Recht.

Dass dies Unfug ist, muss ich dem hohen Gericht nicht erklären. Das Widerspruchsverfahren kann seine Ziele, nämlich die Selbstkontrolle der Verwaltung und eine Entlastung der Gerichte, natürlich nur dann verwirklichen, wenn man es im selben Umfang für zulässig erachtet wie ein Klageverfahren, also auch im Falle der Erledigung. Hinzu kommt, dass der Beklagte selbst in seiner Rechtsbehelfsbelehrung auf die einmonatige Widerspruchsfrist hinwies, obwohl schon bei Erlass des Verwaltungsakts völlig klar war, dass sich dieser bereits am 16. Mai 2015 um 20:01 Uhr erledigt haben würde. Jedenfalls an seine eigenen Belehrungen wird sich der Beklagte wohl noch halten müssen. Der Unterzeichner, dem die Entlastung der Gerichte sehr am Herzen liegt, hat sein Möglichstes versucht, dies dem Beklagten klarzumachen, indem er mehrfach um eine ordnungsgemäße Durchführung des Widerspruchsverfahrens bat. Leider ohne Erfolg, weshalb nun doch der Rechtsweg beschritten werden muss. Dass dies nichts an der Notwendigkeit meiner Hinzuziehung im Vorverfahren ändern kann, liegt auf der Hand!

gez.: Kaiser
(Rechtsanwalt)

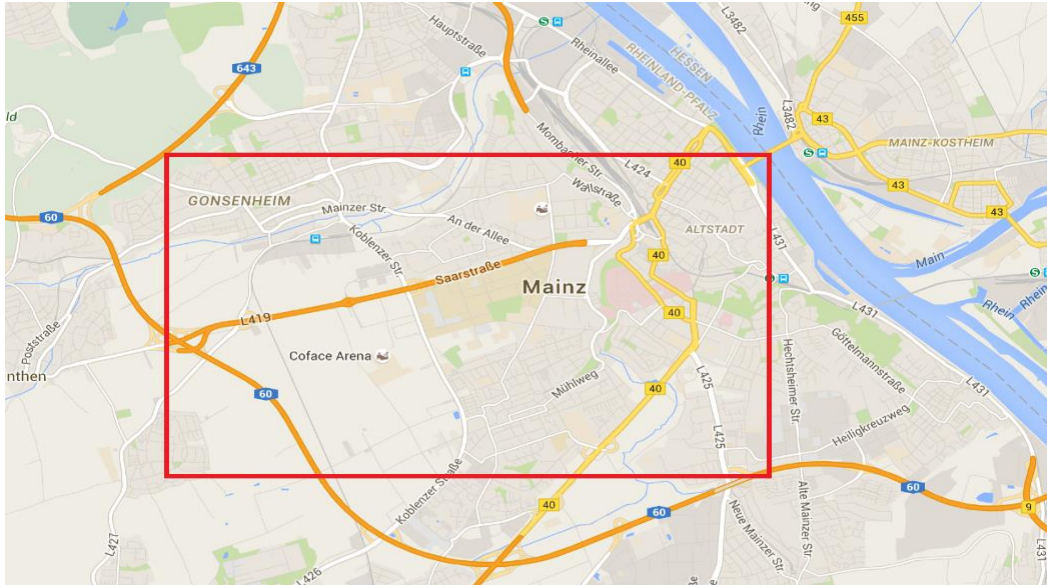
Polizeipräsidium Mainz

AZ: 14457/15

Allgemeinverfügung
anlässlich des Bundesligaspiels des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt
am Samstag, dem 16. Mai 2015, 15:30 Uhr in der Coface-Arena in Mainz

ergeht gemäß § 13 Abs. 3 POG folgende Allgemeinverfügung:

Personen des Fanumfeldes des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von Mainz wohnhaft sind und denen entsprechend der Richtlinien des Deutschen Fußballbundes zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ein bundesweites Stadionverbot auferlegt worden ist, dürfen am Samstag, dem 16. Mai 2015, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr den in der nachfolgenden Karte in dem Rechteck liegenden Teil der Stadt Mainz nicht betreten bzw. sich nicht in diesem Gebiet aufhalten:



Karte Stadt Mainz (Verbotsbereich eingerahmt)

In unabweisbaren Angelegenheiten, welche ein Betreten oder Aufhalten in dem in der Karte eingerahmten Gebiet zwingend notwendig werden lassen (z.B. Arztbesuche, Ausübung der Religionsfreiheit u.ä.), kann im Einzelfall durch die Polizeidirektion Mainz, Valenciaplatz 2, 55118 Mainz, Telefon: 06131 / 65 – 0, Telefax: 06131 / 65 – 4006, eine Ausnahmeregelung herbeigeführt werden.

Androhung von Zwangsgeld und Folgemaßnahmen

[...]

Anordnung der sofortigen Vollziehung

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Polizeipräsidium Mainz, Valenciaplatz 2, 55118 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mainz, den 22. April 2015

Im Auftrag
gez. Hermann-Josef Schneiderlein



Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (Auszug)

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Ligaverbandes zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind. Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

§ 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - » innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - » vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

(2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten. Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen dar. Das Stadionverbot ist daher keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

(3) Das Stadionverbot gilt befristet.

(4) Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 4 Abs. 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 4 Abs. 3, 4 und 5) ausgesprochen werden. [...] Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt.

Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.

(5) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen.

(6) Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

[...]

§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzigen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, des DFB oder Ligaverbandes oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

[...]

(3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):

1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben
 - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
- [...]
13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen

§ 5 Festsetzung und Dauer des Stadionverbots

(1) Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) möglichst zeitnah zu der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird.

(2) Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Absatz 3 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:

- die Schwere des Falls [...]

- die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen [...]
- das Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen
- eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.

(3) Die Dauer des Stadionverbotes umfasst höchstens folgende Zeiträume:

[...]

- in einem schweren Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
 - » bis zu 24 Monaten

[...]

§ 7 Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots

(1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist;
- er in dem dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
- sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

[...]

<p>Hinweis des GPA: Die mit [...] kenntlich gemachten, nicht abgedruckten Teile der Allgemeinverfügung und der SVRL sind für die Bearbeitung ohne Belang.</p>
--

Polizeipräsidium Mainz

Valenciaplatz 2
55118 Mainz



Telefon: 06131 / 65-0
Fax: 06131 / 65-3131
E-Mail: ppmainz@polizei.rlp.de

An das
Verwaltungsgericht
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen (VN)
Unsere Nachricht vom
16-36/15

Sachbearbeiter/-in
Durchwahl
Hr. Stark
06131 65-235

Datum
15.07.2015

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Lohmeyer ./ Land Rheinland-Pfalz
Az.: 3 K 94/15.MZ



wird beantragt,

die Klage Ziffer 1. abzuweisen und den Antrag Ziffer 2. abzulehnen.

Begründung

Die angegriffene Allgemeinverfügung ist formell und materiell rechtmäßig.

I.

Die Verfügung wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in der Mainzer Allgemeinen Zeitung vom 23. April 2015.

Beweis: Veröffentlichung aus der Mainzer Allgemeinen Zeitung vom 23. April 2015, anbei als

– Anlage B 1 –.

Darüber hinaus wurde die Allgemeinverfügung dem Fanbeauftragten des 1. FSV Mainz 05 schon am 23. April 2015 per E-Mail übersandt mit der Bitte, diese über die entsprechenden Kanäle an die betroffenen Fans weiterzuleiten. Dies weiß auch der Kläger, denn genau auf diesem Wege hat er von der Allgemeinverfügung ursprünglich Kenntnis erlangt. Seinem Widerspruch vom 18. Mai 2015 war die E-Mail des 1. FSV Mainz 05 an die „MultraZ 05“ nämlich in Kopie beigefügt.

Beweis: E-Mail der „MultraZ 05“ an den Kläger vom 23. April 2015, in Kopie anbei als

– Anlage B 2 –.

Die Bekanntgabe der Verfügung an Einzelne war vorliegend untunlich. Sie hätte erfordert, dass zunächst die zustellungsfähigen Anschriften der Betroffenen ermittelt werden. Dies wäre ein nicht unerheblicher und damit nicht zu rechtfertigender

Verwaltungsaufwand gewesen. Zudem sind die betroffenen Fanggruppierungen derart eng miteinander vernetzt, dass kein Zweifel bestand, dass sie Kenntnis von der Allgemeinverfügung erhalten werden. Gerade für Massenveranstaltungen, wie z.B. Spiele der Fußballbundesliga, ist die Allgemeinverfügung mitsamt der Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung geschaffen worden.

Die Verfügung ist auch hinreichend bestimmt. Es ist durch die drei Kriterien – Fan des 1. FSV Mainz 05, außerhalb von Mainz wohnhaft und Betroffener eines bundesweiten Stadionverbots – klar erkennbar, wer Adressat der Allgemeinverfügung ist.

II.

Die Verfügung ist auch materiell nicht zu beanstanden.

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit Bundesligaspielen im Allgemeinen und Spielen zwischen dem 1. FSV Mainz 05 und Eintracht Frankfurt im Besonderen war davon auszugehen, dass es aus der Fanszene des 1. FSV Mainz 05 und deren Umfeld anlässlich des Spiels am 16. Mai 2015 zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen würde. Beim letzten Aufeinandertreffen beider Clubs in Mainz am 24. September 2013 kam es in allen Phasen des Spiels zu massiven Sicherheitsstörungen, die durch ein hohes Maß an konspirativem Verhalten geprägt waren, was den Einsatz sehr starker Polizeikräfte erforderlich machte. Es wurden mehrere Personen verletzt und es entstand ein beträchtlicher Sachschaden.

Es war daher davon auszugehen, dass gerade vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses vorletzten Saisonspiels eine Vielzahl von Problemfans das Stadtgebiet aufsuchen wollten, die bereits bei früheren Spielen durch ihr delinquentes Verhalten in den verschiedenen Deliktsbereichen (Landfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung usw.) auffällig geworden waren mit der Folge, dass ein bundesweites Stadionverbot gegen sie verhängt worden war.

III.

Anders als die Klageschrift glauben machen will, ist auch der Kläger selbst alles andere als ein unbeschriebenes Blatt. Der 1. FSV Mainz 05 hat am 16. Dezember 2014 gegen ihn ein bundesweites Stadionverbot bis zum 30. November 2016 ausgesprochen, nachdem die Staatsanwaltschaft Mainz gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall sowie wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit Geschehnissen rund um das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen die TSG 1899 Hoffenheim

eingeleitet hat. Gegen dieses Stadionverbot ist der Kläger nach den Erkenntnissen des Beklagten bislang auch in keiner Weise vorgegangen.

Beweis:

1. Kopie des Stadionverbots vom 16. Dezember 2014, anbei als
– Anlage B 3 –,
2. Beiziehung der Akte 3568 Js 11838/14 der StA Mainz.

Richtig ist indes, dass die Allgemeinverfügung allein auf die Verhängung des bundesweiten Stadionverbots abstellt. Die Verhängung eines bundesweiten Stadionverbots aufgrund von § 4 Abs. 3 SVRL stellt eine ausreichende Grundlage für die zur Verhängung eines Aufenthaltsverbots erforderliche Gefahrenprognose dar. Bei den dort genannten Delikten handelt es sich um schwerwiegende Straftaten. Auch ist es nicht verfehlt, auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens abzustellen, denn diese setzt tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat voraus und erfolgt mithin nicht ins Blaue hinein.

Die Allgemeinverfügung stellt somit eine präventivpolizeiliche Maßnahme zur Verhinderung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anlässlich des Fußballspiels am 16. Mai 2015 dar. Das Ziel ist das Fernhalten bereits einschlägig auffällig gewordener Fans bzw. von Personen aus dem Umfeld der Fanszene, deren Verhalten sich durch ein hohes Maß an Konspiration auszeichnet, um präzise Feststellungen der Ordnungskräfte zu vereiteln oder massiv zu erschweren. Das von diesem Personenkreis gezeigte Verhalten ist ein typisches Erscheinungsbild im Zusammenhang mit Fußballspielen und die vorgeworfenen Delikte stellen sich durchweg als aus der Gruppe heraus initiierte und gesteigerte Deliktstypen dar. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die szenekundigen Polizeibeamten aufgrund langer und intensiver Beobachtung dieser Gruppen über eine umfassende Beurteilungsgrundlage verfügen. Auf Grundlage derselben war für das Spiel am 16. Mai 2015 von einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage auszugehen, da insbesondere die körperliche Integrität anderer Personen im Verbotsgbiet gefährdet war.

Der zu fordernde Grad der Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt ist dabei von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens abhängig. Geht es, wie vorliegend, um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie Leben und Gesundheit von Menschen, ist bereits eine entferntere Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichend. Bei den hier betroffenen Personen ist im Hinblick auf ihr bereits gezeigtes auffälliges Verhalten von einer hohen Gewaltbereitschaft auszugehen und davon, dass bereits kleinste Anlässe genutzt werden, um Auseinandersetzungen zu provozieren oder zu führen.

Die Verfügung ist auch verhältnismäßig, denn die Einschränkung des Aufenthalts- und Betretungsrechts steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter und ist auch – unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung und der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen in begründeten Fällen – zumutbar. Die Verfügung ist geeignet, den betroffenen Personenkreis von dem Ereignis fernzuhalten und damit eine Gefahr bzw. eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen. Fehler bei der Störerauswahl bzw. der zu treffenden Prognoseentscheidung sind ebenfalls nicht gegeben.

IV.

Der Antrag Ziffer 2. ist unbegründet. Der Verwaltungsakt war bereits durch Zeitablauf erledigt, als der Kläger Widerspruch einlegte. Daher war der Widerspruch unzulässig und die Hinzuziehung des Klägervertreters für das Vorverfahren auch nicht notwendig. Der Widerspruch wurde zwischenzeitlich durch Widerspruchsbescheid, beigefügt als

– Anlage B 4 –,

als unzulässig zurückgewiesen.

Im Auftrag

gez.: Josef Stark

Regierungsdirektor

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Anlagen B 1, B 3 und B 4 wurde abgesehen. Es ist zu unterstellen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Anlage B 2

Von: oberultramario@multraz05.de
Gesendet: 23.04.2015 18:52
An: bluthund_benno@multraz05.de
Betreff: WG: Allgemeinverfügung des PP Mainz für den 16.05.2015
Anlagen: Allgemeinverfügung für den 16.05.2015.pdf

Hallo Benno,

mich erreichten soeben wieder traurige Nachrichten für Dich und die anderen treuen Mitstreiter der Sektion Stadionverbot (siehe unten und Anlage). Ihr müsst wohl wieder mal in die Vereinskneipe in Mombach ausweichen. „Unser“ Anwalt wird auch da sein, sprich ihn doch mal an, ob man diese Willkür nicht endlich stoppen kann...

Beste Grüße

Mario

UltraZ 05, Sektion Stadionverbot – Aus dem Block vertrieben; in den Herzen geblieben! Kämpft weiter, Jungs!

– Weitergeleitete Nachricht –
Von: fanbeauftragter@mainz05.de
Gesendet: 23.04.2015 16:14
An: oberultramario@multraz05.
Betreff: Allgemeinverfügung des PP Mainz für den 16.05.2015
Anlagen: Allgemeinverfügung für den 16.05.2015.pdf

Lieber Fanclubvorsitzender,

zur Gewährleistung der Sicherheit bei unserem nächsten Heimspiel hat das PP Mainz die beigefügte Allgemeinverfügung erlassen. Die Polizei hat mich gebeten, sie Dir weiterzuleiten. Bitte gib sie an die Betroffenen (alle außerhalb von Mainz wohnenden 05-Fans mit bundesweitem Stadionverbot) weiter.

Rot-Weiße Grüße

Dirk Stein

Fanbeauftragter 1. FSV Mainz 05

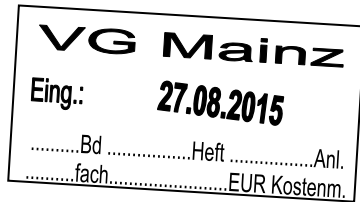
Hinweis des GPA: Der E-Mail war ein der Anlage K 1 entsprechendes Abbild der Allgemeinverfügung im PDF-Format beigefügt.

Rechtsanwalt Willi Kaiser

Rechtsanwalt Kaiser, Dr.-Martin-Luther-King-Weg, 55122 Mainz

An das
Verwaltungsgericht
Ernst-Ludwig-Str. 9
55116 Mainz

Interessenschwerpunkte
- Strafrecht
- Sportrecht
- Verwaltungsrecht



Dr.-Martin-Luther-King-Weg 2
55122 Mainz
Tel.: 06131 / 123 456
Fax: 06131 / 123 457
E-Mail: soforthilfe@kaiserdesrechts.de

Mein Zeichen: 272/15

Mainz, den 26. August 2015

In Sachen **Lohmeyer ./.** Land Rheinland-Pfalz
Az.: 3 K 94/15.MZ

erlaube ich mir noch kurz auf die Klageerwiderung einzugehen. Diese enthält nichts Neues, deshalb nur folgende Anmerkungen, um das Gericht nicht zu langweilen:

- Was der Beklagte so vielsagend „Kanäle der Fans“ nennt, konnte ich auch bei sorgfältigster Recherche in der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Literatur nicht als zulässige Form der Bekanntmachung eines Verwaltungsakts entdecken. Richtig ist allein, dass der 1. Vorsitzende der „UltraZ 05“ die E-Mail des 1. FSV Mainz, an der als Anlage die Allgemeinverfügung beigefügt war, erhalten und per E-Mail an die übrigen Mitglieder dieses Fanclubs, unter anderem den Kläger, weitergeleitet hat. Der Kläger hat diese E-Mail am 23. April 2015 erhalten und auch noch am selben Tag gelesen.
- Der Kläger ist gegen sein bundesweites Stadionverbot – entgegen meinem Rat – in der Tat bislang nicht vorgegangen. Dies aber nicht deshalb, weil er es als sachlich richtig anerkennt, sondern einzig und allein, weil es für den Kläger schlechterdings unvorstellbar ist, seinen geliebten Verein zu verklagen.
- Der Widerspruchsbescheid wurde mir zwischenzeitlich zugestellt.

gez.: Kaiser
(Rechtsanwalt)



Verwaltungsgericht

Mainz

Mainz, den 15.10.2015

Az.: 3 K 94/15.MZ

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der 3. Kammer**

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Maus

Richter am Verwaltungsgericht Maierfeld

Richter am Verwaltungsgericht Dr. König

sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Klugmann und Herr Eisenbeis

Justizbeschäftigte Zimmer-Weyer als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Lohmeyer, Benno ./. Land Rheinland-Pfalz

RA Kaiser

waren bei Aufruf der Sache erschienen:

- a) für den Kläger: Rechtsanwalt Kaiser
- b) für den Beklagten: Herr RD Stark

Die Erschienenen verzichten auf den Vortrag des Sachverhalts. Die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 22. April 2015, AZ. 14457/15, gegenüber dem Kläger rechtswidrig war,
2. die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers für das Widerspruchsverfahren gegen die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22. April 2015 für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage Ziffer 1 abzuweisen und den Antrag Ziffer 2 abzulehnen.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Auf Frage des Gerichts gibt Herr Stark an:

„Wir tauschen mit den in unserem Bezirk ansässigen Vereinen der ersten vier Spielklassen regelmäßig Listen mit den Betroffenen von örtlichen und bundesweiten Stadionverboten aus. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung unterstanden ausweislich dieser Listen 39 Anhänger des 1. FSV Mainz 05 einem bundesweiten Stadionverbot. Davon wohnten nach unseren Erkenntnissen 17 Personen außerhalb des Mainzer Stadtgebiets. Diese Personen sind wir mit dem Fanbeauftragten, den wir um Weiterleitung der Allgemeinverfügung über die Kanäle der Fans baten, vor der per E-Mail erfolgten Übersendung der Allgemeinverfügung auch noch einmal durchgegangen. In unserer Mail haben wir ihn dann auch ausdrücklich gebeten, die Allgemeinverfügung insbesondere an die darin namentlich aufgeführten Personen, darunter auch den Kläger, weiterzuleiten. Mehr können wir wirklich nicht tun. Einen Ausdruck dieser Mail habe ich dabei.“

Herr Stark überreicht dem Gericht und dem Klägervertreter einen Ausdruck seiner E-Mail an den Fanbeauftragten des 1. FSV Mainz 05 vom 23. April 2015.

Hinweis des GPA: Auf den Abdruck der E-Mail wird verzichtet. Sie hat den angegebenen Inhalt.

Sodann wird

beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich zugestellt.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

gez.: Dr. Maus
Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht

gez.: Zimmer-Weyer
Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Hinweise für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz ist zu entwerfen. Sie ergeht am **15. Oktober 2015**. § 117 Abs. 5 VwGO ist nicht anzuwenden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist **nicht** zu entwerfen; es genügt die Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels und seiner gesetzlichen Grundlage. Eine Streitwertfestsetzung und eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind **nicht** erforderlich.
2. Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsweise – einzugehen.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften, u.s.w.) sind in Ordnung, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.
4. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Nicht abgedruckte Schreiben, Berichte und sonstige Schriftstücke haben den vorgetragenen Inhalt.
5. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
6. Die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt, insbesondere war das Polizeipräsidium Mainz für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 22. April 2015 zuständig. Das Land Rheinland-Pfalz ist richtiger Beklagter und wird durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums Mainz ordnungsgemäß vertreten.
7. Sollte es bei der Lösung darauf ankommen, ist zu unterstellen, dass die „Mainzer Allgemeine Zeitung“ in Worms tatsächlich kaum verbreitet ist.
8. Im **Anhang** findet sich ein Auszug aus dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (POG).
9. Soweit es auf verwaltungsverfahrenrechtliche, verwaltungsvollstreckungsrechtliche oder verwaltungszustellungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG, das VwVG bzw. das VwZG des Bundes anzuwenden.
10. Auf Normen, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Lösung des Falles nicht an, auch soweit sie im Aufgabentext oder in den im Anhang abgedruckten Vorschriften genannt werden.
11. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel und der im Anhang abgedruckten Vorschriften zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
12. Es wird gebeten, die Auflage der in der Klausur benutzten Kommentare anzugeben.

Anhang
Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)

§ 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

...

§ 13 Platzverweisung, Aufenthaltsverbot

- (1) Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person zeitlich befristet von einem Ort verweisen oder ihr zeitlich befristet das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung). Die Maßnahme kann insbesondere gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern.

...

- (3) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen.

Jahreskalender 2015

Januar 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
01				1	2	3	4
02	5	6	7	8	9	10	11
03	12	13	14	15	16	17	18
04	19	20	21	22	23	24	25
05	26	27	28	29	30	31	

Februar 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
05							1
06	2	3	4	5	6	7	8
07	9	10	11	12	13	14	15
08	16	17	18	19	20	21	22
09	23	24	25	26	27	28	

März 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
09							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Feiertage:

01.01.2015	Neujahr	04.06.2015	Fronleichnam
03.04.2015	Karfreitag	03.10.2015	Tag der Deutschen Einheit
06.04.2015	Ostermontag	01.11.2015	Allerheiligen
01.05.2015	Tag der Arbeit	25.12.2015	1. Weihnachtsfeiertag
14.05.2015	Christi Himmelfahrt	26.12.2015	2. Weihnachtsfeiertag
25.05.2015	Pfingstmontag		